

Die Großhandelsgesellschaft Lebensmittel in P. lieferte in einem von ihr in loser Schüttung beladenen Waggon der Verklagten der Klägerin 3195 kg Rosenkohl. Sie gab die Sendung als solche am 8. Januar 1961 mit Eilfrachtbrief in L. auf und bezeichnete sie außerdem auf dem Frachtbrief als „Frisches Gemüse, leicht verderbliche Ware“. Bei einer Tarifentfernung von 291 km beträgt die Lieferfrist nach § 74 EVO zwei Tage, und zwar einen Tag Abfertigungsfrist und einen Tag Beförderungsfrist. Die Lieferfrist begann demnach am 9. Januar 1961 um 0.00 Uhr und endete am 10. Januar um 24.00 Uhr, betrug also insgesamt 48 Stunden. Der Waggon ist der Klägerin in H. zur Entladung am 13. Januar 1961 um 20.00 bereitgestellt worden, so daß die Lieferfrist um zwei Tage und zwanzig Stunden überschritten worden ist. Bei der Entladung ist festgestellt worden, daß die Ware vollkommen verdorben war. Die Fracht in Höhe von 158 DM hat die Verklagte erstattet.

Dies ist unstrittig.

Die Klägerin hat behauptet: Der Verderb sei ausschließlich auf die Überschreitung der Lieferfrist zurückzuführen. Da die Transportfristüberschreitung erheblich sei und nicht auf einem unabwendbaren Umstand beruhe, hafte die Verklagte nicht nur im Umfange des § 88 Abs. 1 EVO, sondern in voller Höhe für den entstandenen Schaden. Sie sei deshalb verpflichtet, den Rechnungsbetrag, den sie — die Klägerin — an den Versender der Ware gezahlt habe, zu erstatten.

Sie hat beantragt, die Verklagte zur Zahlung von 4 064,50 DM zu verurteilen.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt und behauptet:

Der Absender habe gewußt, daß es sich um leicht verderbliche Ware handelte. Er habe aber nicht die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für einen verlustlosen Transport getroffen. Obwohl allgemein bekannt sei, daß Rosenkohl bei Wärmeentwicklung in Fäulnis übergehe, habe der Absender ihn in loser Schüttung verladen und weder die Wagenluken geöffnet noch durch Vorsatzgitter an den Türen für Luftzufuhr gesorgt. Das sei eine Verletzung des § 59 EVO, nach dem der selbst verladende Absender für eine sichere und ordnungsgemäße Beladung zu sorgen habe. Da die Ware nicht infolge Überschreitung der Lieferfrist verdorben sei, habe sie keinen weiteren Schadensersatz zu leisten, sondern nur die Fracht zurückzuzahlen. Das habe sie getan.

Das Bezirksgericht hat vom Hauptamt zur Klimatologie in Potsdam eine Auskunft über die herrschenden Temperaturen zur Zeit des Transportes im Raum zwischen P. und H. eingeholt. Ferner hat es den Hauptdisponenten der GHG Obst und Gemüse in C. als Sachverständigen vernommen.

Mit Urteil vom 1. Juni 1962 hat es die Verklagte antragsgemäß verurteilt und zur Begründung ausgeführt:

Für die Lieferfristüberschreitung habe die Verklagte bereits nach § 88 Abs. 1 EVO zwar Schadensersatz geleistet und die Frachtkosten zurückgezahlt. Der Klägerin stehe aber darüber hinaus weiterer Schadensersatz zu. Das Gutachten des Sachverständigen bestätige die ordnungsgemäße Verladung des Gutes durch den Absender, da er die in der entsprechenden Fachliteratur angegebene Gewichtsmenge je Waggon nicht überschritten und der Empfindlichkeit des Rosenkohls insofern Rechnung getragen habe, als er die Sendung der Verklagten als Eilgut aufgab. Auch eine zu große Schütthöhe sei für das Verfaulen der Sendung nicht ursächlich. Eine Belüftung des Waggons hätte nur eine Abkühlung der oberen Schichten bewirkt, nicht aber die beim Transport aufgetretenen Verbrühungen aufhalten können. Bei Rosenkohl betrage nach den Darlegungen des Sachverständigen die zulässige Transportdauer 2 bis 3 Tage, sie sei von der Verklagten um fast drei Tage überschritten worden. Aus allem sei der Schluß zu ziehen, daß die Lieferfristüberschreitung den entstandenen Schaden verursacht und der Versender alles getan habe, um die Ware vor Verderb zu schützen. Der von der Verklagten bisher nach § 88 Abs. 1 EVO gezahlte Schadensersatz sei nur in den Fällen genügend, in denen zwar eine Überschreitung der Lieferfrist, nicht aber ein teilweiser oder

gänzlicher Substanzverlust des Transportgutes eingetreten sei. Da durch die Lieferfristüberschreitung der Rosenkohl restlos verdorben sei, sei § 85 Abs. 2 EVO anzuwenden. Der Umfang des Schadensersatzes werde in § 85 Abs. 1 EVO geregelt, wonach der Klägerin neben den bereits erstatteten Frachtkosten als Schadensersatz der Wert des völlig verdorbenen Transportgutes zuzubilligen sei. Das sei nach der überreichten Rechnung der Großhandelsverkaufspreis in Höhe von 4 064,50 DM. Der Hinweis der Verklagten, die Klägerin oder der Versender hätten den Lieferwert angeben können, sei unbeachtlich, da die Klägerin nur den unmittelbaren Schaden und nicht weiteren Schadensersatz, wie entgangenen Gewinn, Entladekosten und Kosten für den Abtransport der verdorbenen Ware, geltend mache.

Gegen dieses Urteil hat die Verklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Sie hat ihr Vorbringen in erster Instanz wiederholt und ergänzend vorgetragen:

Ihre Haftung im allgemeinen ergebe sich aus § 82 EVO. Nach dessen Abs. 2 hafte sie grundsätzlich für die Überschreitung der Lieferfrist; das mache nach § 88 Abs. 1 EVO den Betrag der Fracht aus. Da sie diese zurückgezahlt habe, sei ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch abzulehnen. § 91 Abs. 1 sei hier nicht anwendbar. Diese Begrenzung sei erforderlich, um die Deutsche Reichsbahn vor Ansprüchen zu schützen, die aus Schäden entstünden, zu deren Abwendung sie unter den gegebenen Voraussetzungen nur geringe oder gar keine Möglichkeiten habe. Sie hafte aber für Beschädigungen, die soweit sie ihre Entstehung zu vertreten habe, lediglich durch Überschreitung der Lieferfrist entstanden seien, auch bei Nachweis grober Fahrlässigkeit nur bis zum doppelten Betrag der Fracht. Die vom Bezirksgericht vertretene Auffassung sei irrig, weil sie bedeuten würde, daß sämtlicher unmittelbarer Schaden, der ausschließlich aus der Überschreitung der Lieferfrist herrühre, nicht der Höhe nach mit dem Betrage der Fracht zu begrenzen wäre, sondern daß dies nur für den mittelbaren, also den Folgeschaden gelte. Das Bezirksgericht verkenne die gesetzliche Regelung in § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 88 EVO. Eine Unterscheidung zwischen unmittelbarem Schaden und Folgeschaden sei nur bei einer Lieferwertangabe, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn rechtlich bedeutsam, nicht aber bei Lieferfristüberschreitung oder anderen Haftungsgründen. Das Bezirksgericht habe sich vermutlich von der Bestimmung des § 88 Abs. 4 EVO leiten lassen. Nach ihr müsse die Beschädigung auf von der Reichsbahn zu vertretende, von der Lieferfristüberschreitung unabhängige Umstände zurückzuführen sein. Da feststehe, daß der entstandene Schaden ausschließlich auf der Überschreitung der Lieferfrist beruhe und keine grobe Fahrlässigkeit vorliege, könne § 88 Abs. 4 EVO nicht angewandt werden.

Sie hat beantragt, das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Sie hält die EVO, mindestens aber die in ihr enthaltenen Haftungsbeschränkungen, für kapitalistisch und unanwendbar und tritt darüber hinaus der Auslegung der EVO durch die Verklagte entgegen.

Die Verklagte hat in dem von ihr mit Erlaubnis des Senats nachgereichten Schriftsatz vom 6. Dezember 1962 erklärt, der Waggon habe in C. 24 Stunden länger Aufenthalt gehabt, als erforderlich gewesen wäre. Das gleiche gelte nochmals für den Bahnhof N., wo er erneut eine 24stündige Verspätung erhielt. Welche Umstände diese Verzögerung herbeigeführt hätten, könne sie im einzelnen nicht mehr feststellen. Sie verweise aber auf die damals herrschende bedrängte Betriebslage, durch die der Waggon infolge Überbelastung der Züge, Verstopfung der Bahnhöfe oder ähnliches in sogenannten „Rest“ geraten sei. In den weiteren umfangreichen Rechtsausführungen zu § 67 Abs. 2 EVO kommt die Verklagte zu dem Ergebnis, daß diese Bestimmung im Kapitalismus einzig und allein den Privatinteressen des Unternehmers diene. Sie habe ihm einen Schadensersatz gesichert, wenn sein Konkurrent infolge einer Güterbeförderung außerhalb der Reihenfolge „ins Geschäft gekommen“ sei. Sie entspreche nicht